

FRAKTION DIE GRÜNEN NEUMÜNSTER



0282/2018/AU

Frau
Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

Neumünster

z.Hd.
Hans Heinrich Voigt
Lindenallee 2a
24536 Neumünster

Neumünster, 16.01.2022

E. 17.1.2022

Große Anfrage zur Ökologischen Leitlinie für die Bauleitplanung und kommunalen Projekte der Stadt Neumünster

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

hiermit stelle ich nachfolgende Große Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung am 15.02.2022.

1. Gemäß der ökologischen Leitlinie ist bei der Entwicklung von Neubaugebieten ein Energiekonzept zu erarbeiten.
 - a. Warum wurde für den Bebauungsplan Nr. 185 „Niebüller Straße/ Schwarzer Weg“ kein Energiekonzept erarbeitet?
 - b. Wird bei zukünftigen Projekten der Bauleitplanung von der Verwaltung ein Energiekonzept vorgelegt? Wenn ja, für welche Projekte?
 - c. Kann und wird die Verwaltung fachkundliche Dienstleister zur Erstellung von Energiekonzepten beauftragen?
2. In der verabschiedeten Drucksache zur ökologischen Leitlinie ist ein Weisungsrecht der Stadt gegenüber den städtischen Eigengesellschaften vorgesehen.
 - a) Wie ist die Umsetzung geplant? Gibt es hierfür schon Vorstellungen und Ideen?
 - b) Gibt es, außer dem reinen Austausch, gemeinsame Strukturen zur Erarbeitung von Beschlussvorlagen?
 - c) Wie wird zur Umsetzung der ökologischen Leitlinie nach § 102 Gemeindeordnung Einfluss auf die, von der Ratsversammlung gewählten, Aufsichtsratsmitglieder genommen?
3. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass für neue Baugebiete ausschließlich Investoren berücksichtigt werden, die an der Umsetzung des Ziels zur Klimaneutralität der Stadt Neumünster bis 2035 aktiv mitarbeiten?
4. Wie werden Investoren zur Mitwirkung in der Bauleitplanung ausgesucht? Ist bei der Auswahl die Vorschaltung eines Verfahrens für Interessenten möglich?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, wie müsste dieses Verfahren ausgestaltet werden?

5. Nach der ökologischen Leitlinie ist zwingend eine Beratung zum Klimaschutz durch die Abteilung „Klimamanagement“ der Stadt Neumünster vorgesehen.
 - a) Gibt es solche Beratungen und nach welchen fachlichen Standards werden diese durchgeführt, protokolliert und als verbindlich dokumentiert?
 - b) Ist vorgesehen, dass, auf Grund der fachlich und personell geringen Personalausstattung der Abteilung Klima und Umweltqualität, diese Beratungen durch kompetente Fachfirmen durchgeführt werden?
 - c) Ist es möglich, dass in vertraglichen Vereinbarungen mit den Investoren Beraterkosten und Gebühren von ihnen übernommen werden müssen?
6. Gemäß der ökologischen Leitlinie haben vertragliche Vereinbarungen zum Klimaschutz parallel zur Bauleitplanung zu erfolgen.
 - a) Wie sehen die in der Leitlinie aufgeführten Muster- und Standardtexte aus?
 - b) Gibt es schon vertragliche Vereinbarungen? Wenn ja, welche sind das (Beispiele)?
 - c) Für welche, der sich in der Bauleitplanung befindlichen Baugebiete sind diese vertraglichen Vereinbarungen erfolgt, geplant bzw. in Bearbeitung oder noch möglich?
7. Neumünster hat ein gut ausgebautes, von den SWN betriebenes Fernwärmenetz mit dem Primärenergiefaktor 0,27. Gas, als bisher häufig eingesetzter Brennstoff, hat in der Regel einen höheren Primärenergiefaktor
 - a) Ist vorgesehen, dass die Verwaltung, überall wo es technisch und wirtschaftlich möglich ist, bei der Erschließung von neuen Baugebieten und Quartieren für Industrie- und Wohnungsbau ausschließlich die Nutzung von Fernwärme vorschreibt?
 - b) Ist es seitens der Verwaltung angedacht, in Anlehnung an die ökologischen Leitlinien der Stadt Neumünster und des Gebäudeenergie Gesetz (GEG), für neue Baugebiete und Quartiere für Industrie und Wohnungsbau, den Einbau von Photovoltaik (PV) oder alternativ von elektrischen Wärmepumpen in Vereinbarungen vorzuschreiben.
 - c) Wird das Neubaugebiet „Niebüller Straße/Schwarzer Weg“ mit Fernwärme versorgt, wie es von der Ratsversammlung als vorrangig beschlossen wurde und von den SWN als technisch möglich geprüft wurde?
8. Ein Mitarbeiter der Stadt Neumünster hat Ende 2021 (Untersuchungszeitraum Dezember 2020 bis August 2021) seine Master-Thesis als Abschlussarbeit seines berufsbegleitenden Studiums mit dem Titel „Regenerative Energieerzeugung in kommunalen Liegenschaften am Beispiel der Stadt Neumünster“ verfasst. Das Ergebnis der Master-Thesis wäre sofort „als Handlungsempfehlung für die zukünftige Nutzung von regenerativen Energien für die Liegenschaften der Stadt Neumünster“ nutzbar. Insbesondere mit der Umsetzung von PV-Anlagen auf den Dächern der kommunalen Liegenschaften könnte sofort begonnen werden und zu einem klimaneutralen Gebäudebestand beitragen.
 - a) Wurden die Ergebnisse Master-Thesis bereits genutzt?
 - b) Wenn ja, für welche Projekte und wenn nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Voigt
